

RS Vwgh 1987/12/2 87/03/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §3 litc;

JN §66 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0284 E 31. März 1987 RS 4

Stammrechtssatz

Eine Person kann auch mehrere WOHSITZE haben, wobei die Begründung eines neuen Wohnsitzes noch nicht bedeutet, daß der alte Wohnsitz aufgegeben werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030189.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at